§ 3 Urkunde und Aushändigung

(1) [1]Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. [2]Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen.

(2) Das Ehrenzeichen und die Urkunde werden nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten durch ihn selbst oder in seinem Auftrag ausgehändigt.